

Merkblatt

Ausserordentliche Witterungsverhältnisse bei Ackerkulturen

Auswirkungen auf Extensobeiträge

Für die Extensobeiträge werden die Bestimmungen betreffend der höheren Gewalt angewendet. Ist die vorzeitige Ernte nachweislich und ausschliesslich durch ein ausserordentliches meteorologisches Ereignis begründet (Art. 106 Abs. 2 Bst. g der DZV), kann der Kanton die Extensobeiträge trotzdem ausrichten.

Auswirkungen auf Einzelkulturbeiträge und Getreidezulage

Gemäss Einzelkulturbeitragsverordnung (Art. 1 Abs. 3 EKBV) werden keine Beiträge ausgerichtet für Flächen, die vor ihrem Reifezustand und nicht zur Körnergewinnung geerntet werden. Für Flächen mit Kulturen, die unmittelbar vor der Ernte durch Hagelschlag beeinträchtigt wurden und deren erwarteter Ertrag nach Schätzung der Hagelversicherung die Erntekosten (Dreschkosten) nicht deckt, kann der Kanton ausnahmsweise Einzelkulturbeiträge ausrichten. Die Felder dürfen jedoch nicht vor dem ortsüblichen Erntetermin umgebrochen werden. Bei Kulturen ohne Hagelversicherung ist der Reifezustand und das festgestellte Schadenausmass zusammen mit dem Landwirtschaftsbeauftragten zu beurteilen und auf dem Flächenverzeichnis des Betriebes festzuhalten.

Auswirkungen auf Landschaftsqualitätsbeiträge

Solange der Betrieb nach dem Ereignis noch drei oder mehr Ackerkulturen hat, wird der entsprechende Beitrag für die Anzahl Ackerkulturen in der Massnahme L7 ausbezahlt. Falls nach dem Ereignis nur noch zwei Ackerkulturen vorhanden sind, wird die Massnahme gelöscht und es werden im aktuellen Jahr keine LQ-Beiträge für die Massnahme L7 ausbezahlt. Fällt dadurch ein Betrieb unter die 3 geforderten A&L Massnahmen, hat dies keinen Einfluss auf die Programmanmeldung. Im darauffolgenden Jahr müssen jedoch wieder drei A&L Massnahmen erfüllt werden. Voraussetzung für diese Handhabung ist die Meldung an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) (siehe unten).

Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz

In Fällen von höherer Gewalt (Art. 106 DZV) dürfen bei Ertragsausfällen maximal die Standarderträge angerechnet werden (Wegleitung Suisse-Bilanz). Höhere Gewalt muss in jedem Fall **innert 10 Tagen nach Feststellen des Schadens** der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) gemeldet werden. Zur Dokumentation dient das Schadenprotokoll der Hagelversicherung oder bei unversicherten Kulturen Fotos und eine Bestätigung des Landwirtschaftsbeauftragten auf dem Flächenformular.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch
© lawa Jul 2021